

Verordnung der Stadt Feuchtwangen über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Feuchtwangen für das Jahr 2026

Auf Grund des Art. 5 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) erlässt die Stadt Feuchtwangen folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 Satz 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz im Stadtgebiet von Feuchtwangen Tourismusbedarf (Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren) an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr feilgehalten werden:

Januar:

Februar:

März:

April:

01.
08.
15.
22.
29.

05.
06.
12.
19.
26.

Mai:

Juni:

Juli:

August:

01.
10.
14.
17.
24.
25.
31.

04.
07.
14.
21.
28.

05.
12.
19.
26.

02.
09.
16.
23.
30.

September:

Oktober:

November:

Dezember:

06.
13.
20.
27.

04.
11.
18.
25.

08.

§ 2 Gesamtzahl festgesetzter Sonn- und Feiertage

Die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage einer nach Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung verringert sich die Zahl der nach dieser

Verordnung festgesetzten Sonn- und Feiertage entsprechend (beginnend mit dem letzten festgesetzten Sonn- oder Feiertag des Jahres).

§ 3

Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen, z.B. Bäcker- oder Konditorwaren, Blumen) bleiben unberührt.

§ 4

Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offengehalten werden, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf (vgl. Aufzählung in § 1 dieser Verordnung) feilhalten.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Feuchtwangen, den 26. Februar 2026



Ruh
Erster Bürgermeister

Hinweise zur Verordnung der Stadt Feuchtwangen über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Feuchtwangen für das Jahr 2026

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen nur während der in § 1 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer des Art. 9 Bayerisches Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des jeweiligen Tarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 dieser Verordnung festgelegten ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen bzw. das in §§ 1 und 4 dieser Verordnung genannte Warensortiment können gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (Art. 11 Abs. 2 Bayerisches Ladenschlussgesetz).
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung zur Beschäftigungszeit von Arbeitnehmern können Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (Art. 11 Abs. 2 Bayerisches Ladenschlussgesetz).
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitskraft oder Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet werden, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde im *Mitteilungsblatt der Stadt Feuchtwangen* vom 13.03.2026 ortsüblich bekannt gemacht.